778/41

Der Oberfinanzpräsident
— Devisenstelle —

........................., den ....
(Ort)

8,1

Im Schriftwechsel anzugeben:
Sachgebiet: ....
Nr. ....
Akte: ....

Genehmigungsbescheid

Stat.: .... **Land:** Schweiz

...... RM 0.80 ......

in Worten: ...... 80/100 ......

für den beantragten Zweck wird genehmigt.

Die Ueberweisung hat gemäß beigehefteter Ueberweisungsvorschrift zu erfolgen*).

Die für die Verwendung eigener angefallener Devisen erforderliche Freigabe der Reichsba[nk] (§ 53 Nr. 2 des Devisengesetzes) gilt hiermit als erteilt*).

Dieser Bescheid tritt mit Ablauf des .... außer Kraft.

Im Auftrag

.... Anlagen zurück.

Diese Überweisungsvorschrift ist ein Bestandteil der angehefteten Genehmigung und darf von ihr nicht getrennt werden.

Überweisungsvorschrift

Die Zahlung hat zu erfolgen durch Überweisung auf das Reichsbankgirokonto der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin C 111, zur Gutschrift auf das **Sammelkonto der Schweizerischen Nationalbank, Zürich, Konto Nr. 4053.**

Der Überweisung ist der Reichsbank-Vordruck Nr. 4135 beizufügen.

Devisenstelle

Schweiz 4053

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Auflage: Sofern eine Genehmigung zum Erwerb von Devisen ganz oder teilweise zur **Verwendung** eigener angefalle[nen] Devisen benutzt wird, haben Antragsteller, die den Eingang und die Verwendung von eigenen angefallenen Devisen der Reichsb[ank] regelmäßig melden müssen (z. B. mit Exportvaluta-Erklärung II oder sonstigen Nachweisungen), den Genehmigungsbescheid mit ein[em] Ausnutzungsvermerk versehen der Meldung beizufügen.

Bei Genehmigungen **zur Verwendung** eigener Devisen genügt es, in der Meldung an die Reichsbank auf diesen Geneh[mi]gungsbescheid Bezug zu nehmen. Nicht ausgenutzte **Verwendungs**genehmigungen sind der zuständigen Reichsbankanstalt spätest[ens] bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer zu übersenden.

Erfolgt an Stelle des Erwerbs von freien Devisen die Zahlung auf ein freies Reichsmarkkonto, so ist dieser Genehmigun[gs]bescheid der zuständigen Reichsbankanstalt zwecks Anbringung eines Sichtvermerks einzusenden.